

**Checkliste für Lehrende:**

– Was sollte aus datenschutzrechtlicher Sicht bei der Auswahl von Lern-Software beachtet werden? –

Liebe Lehrende,

diese Handreichung soll Ihnen bei der Einschätzung helfen, ob ein Online-Tool, das Sie in der Lehre verwenden möchten, datenschutzrechtlich zulässig ist. Hiermit geht jedoch keine verbindliche Rechtsberatung einher. Wenden Sie sich im Zweifelsfall immer an die Datenschutzbeauftragten Ihrer Hochschule. Bitte beachten Sie auch, dass für Systeme, die für Prüfungsleistungen genutzt werden, im Regelfall höhere Anforderungen gelten.

## I. Bewertung der Datenschutzerklärung – Checkliste

Die Datenschutzbestimmungen des jeweiligen Anbieters finden Sie immer auf dessen Webseite (zumeist unter „Datenschutz“/„Privacy“ /„Legal Info“/„Rechtliches“). Die folgende Liste soll Ihnen bei der Einschätzung helfen, ob die Datenschutzbestimmungen den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung genügen. Weitere Informationen und Erläuterungen zu den einzelnen Punkten erhalten Sie im Anhang.

Bitte beachten Sie, dass die in der Tabelle vorgenommene Aufzählung nicht abschließend ist. Je nach Aufbau und Funktionen der Webseite können weitere Aspekte, wie etwa der Einsatz von Cookies relevant werden.

Nr.	Kategorie	Positives Beispiel	Negatives Beispiel
1.	<b>Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle und des Datenschutzbeauftragten</b>	Nennung von: Firma/Name; Adresse; Telefonnummer; E-Mail; Webseite.	Keine Angaben hierzu.
2.	<b>Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung</b>	Nennung von: Name, Vorname, Mailadresse, betroffener Studiengang, Stimme, IP-Adresse, Browsertyp, Browserversion, verwendetes Betriebssystem, ... .	Keine Angaben hierzu.
3.	<b>Rechtsgrundlage für die Verarbeitung</b>	Angabe des Artikels der DSGVO und Erläuterung (bei der Einwilligung auch auf die Widerrufsmöglichkeit hinweisen).	Keine Angaben hierzu oder lediglich Abschrift von Art. 6 DSGVO.
4.	<b>Angabe des Zwecks der Datenverarbeitung</b>	Konkrete Ausführungen, zum Beispiel Durchführung der Datenverarbeitung, um technisch die Darstellung der Webseite zu ermöglichen; oder: Durchführung der Datenverarbeitung zu Lehrzwecken (etwa um den Kenntnisstand der Studierenden zu ermitteln).	Keine Angaben hierzu.
5.	<b>Datenlöschung und Speicherdauer</b>	Grundsätzlich Löschung der Daten, wenn diese zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich	Keine Angaben hierzu.

		sind, sowie weitere Angabe, wann das für die konkrete Verarbeitung der Fall ist.	
6.	<b>Übermittlung der Daten an Dritte</b>		
a)	<b>Unternehmensintern</b>	Auf Grundlage von genehmigten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gem. Art. 47 DSGVO.	Keine Angaben hierzu.
b)	<b>An Dritte im außereuropäischen Ausland</b>	Übermittlungen auf Grundlage von Angemessenheitsbeschlüssen oder vorbehaltlich geeigneter Garantien, Art. 45, 46 DSGVO (Nennung des konkreten Beschlusses oder der konkreten Garantie).	Keine Angaben hierzu oder – bei den USA – der Verweis auf das „Privacy-Shield“-Abkommen. <sup>1</sup>
c)	<b>An Auftragsverarbeiter</b>	Auftragsverarbeiter innerhalb der EU.	Auftragsverarbeiter außerhalb der EU.
7.	<b>Speicherort der Daten</b>	Server in der EU.	Server außerhalb der EU.
8.	<b>Beschreibung der technischen und organisatorischen Voreinstellungen</b>	Pseudonymisierung und Anonymisierung der Daten.	Keine Angaben hierzu
9.	<b>Benennung der Rechte, die die Betroffenen haben</b>	Auskunftsrecht darüber, ob, und wenn ja, welche Daten verarbeitet werden sowie Berichtigungsrecht bezüglich falscher Daten.	Keine Angaben hierzu

<sup>1</sup> Dieses Abkommen wurde vom EuGH für unwirksam erklärt, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-07/cp200091de.pdf>.

## II. Anhang mit Informationen und Erläuterungen

Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Sie bezweckt den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Personenbezogene Daten sind dabei alle Informationen, die sich auf eine identifizierte/identifizierbare natürliche Person beziehen. Eine Person wird insbesondere durch Zuordnungen wie Namen, Kennnummer, Kennung oder physischen Merkmalen identifizierbar.

Nr.	Kategorie	Erläuterung
1.	<b>Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle und des Datenschutzbeauftragten</b>	Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung ist gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO, wer für die Datenschutzbestimmungen verantwortlich ist, also über den Zweck und die Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Gem. Art. 37 DSGVO müssen sowohl öffentliche, als auch nicht-öffentliche Stellen unter bestimmten Voraussetzungen einen Datenschutzbeauftragten benennen, beispielsweise, wenn ihre Kerntätigkeit in der Verarbeitung besteht. Die Kontaktdaten müssen gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO veröffentlicht werden.
2.	<b>Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung</b>	Auflistung der Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden. Durch diese Transparenzvorgabe ist für den Betroffenen ersichtlicher, mit welchem Ausmaß er zu rechnen hat (insbesondere, wenn er in die Datenverarbeitung einwilligen soll).
3.	<b>Rechtsgrundlage für die Verarbeitung</b>	Art. 6 DSGVO besagt, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten grundsätzlich verboten ist. Nur bei Vorliegen der in Art. 6 DSGVO aufgezählten Erlaubnisgrundlagen ist sie zulässig. Bei der Datenverarbeitung muss der Verantwortliche stets angeben, auf welcher Rechtsgrundlage die Verarbeitung beruht (siehe Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO).
4.	<b>Angabe des Zwecks der Datenverarbeitung</b>	Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO bestimmt den Grundsatz der Zweckbindung: Daten dürfen grundsätzlich nur für den vorher festgelegten, eindeutig und legitimen Zweck verarbeitet werden. Auch dieser muss gem. Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO dem Betroffenen mitgeteilt werden.
5.	<b>Datenlöschung und Speicherdauer</b>	Gem. Art. 5 Abs. 1 lit. e DSGVO dürfen personenbezogene Daten nur so lange gespeichert werden, wie sie für die Erfüllung des Zwecks gebraucht werden. Zusätzlich trifft den Verantwortlichen aus Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO die Pflicht, dem Betroffenen die Speicherdauer oder – wenn diese noch nicht feststeht – zumindest die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer zu nennen.

6.	<b>Übermittlung der Daten an Dritte</b>	Innerhalb der EU ist eine Datenübermittlung problemlos möglich. Eine Datenübermittlung ins Ausland hingegen ist nur zulässig, wenn der Datenschutzstandard der DSGVO eingehalten werden kann.
a)	<b>Unternehmensintern</b>	Internationale Unternehmen können gem. Art. 47 DSGVO auf Grundlage von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften personenbezogene Daten auch ins Ausland übermitteln. Diese Vorschriften müssen von der jeweiligen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörde genehmigt werden.
b)	<b>An Dritte im außereuropäischen Ausland</b>	Der Datenschutzstandard kann gem. Art. 46 ff. DSGVO durch verschiedene Maßnahmen eingehalten werden: Zum einen kann die EU-Kommission einen Angemessenheitsbeschluss für ein bestimmtes Land beschließen, der besagt, dass dort ein angemessenes Schutzniveau geboten wird (Art. 45 DSGVO). Zum anderen können geeignete Garantien vorliegen, die einen Drittlandtransfer ermöglichen. Darunter fallen auch sog. Standarddatenschutzklauseln, die von der Kommission erlassen werden müssen. Gerade für den Transfer in die USA liegt kein wirksamer Angemessenheitsbeschluss mehr vor, da das „Privacy-Shield“-Abkommen vom Europäischen Gerichtshof im Schrems-II-Urteil für unwirksam erklärt worden ist. In den USA steht den Behörden ein Zugriffsrecht auf die Daten von EU-Bürgern zu, vor dem die DSGVO gerade schützen will.
c)	<b>An Auftragsverarbeiter</b>	Der Verantwortliche ist gem. Art. 28 DSGVO dafür verantwortlich, dass die Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter in Einklang mit der DSGVO erfolgt. Dafür bedarf es eines Vertrages. Zudem können auch in diesem Verhältnis die Standarddatenschutzklauseln der Union eine Grundlage für die Datenübermittlung darstellen.
7.	<b>Speicherort der Daten</b>	Jede Übermittlung der Daten an einen Server stellt eine Verarbeitung dar, sodass für den Speicherort der Daten das unter Punkt 6 (Übermittlung der Daten an Dritte) Gesagte gilt.
8.	<b>Beschreibung der technischen und organisatorischen Voreinstellungen</b>	Gem. Art. 25 DSGVO muss der Verantwortlich sowohl durch Technikgestaltung als auch durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen zum Datenschutz beitragen.
9.	<b>Benennung der Rechte, die die Betroffenen haben</b>	Die Betroffenenrechte finden sich in den Art. 12 ff. DSGVO. Betroffene haben demnach unter anderem das Recht, unrichtige personenbezogene Daten berichtigen zu lassen (Art. 16 DSGVO). Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Betroffene auch eine Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) oder zumindest eine Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) verlangen.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Es steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0. International (CC BY NC ND 4.0., <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>). Von der Lizenz ausgenommen sind Texte, Abbildungen oder anderes fremdes Material, soweit anders gekennzeichnet.

